

SSB Stark Stahlbau GmbH

1. Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß der nachstehenden Bedingungen. Anderslautende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie mit unseren Bedingungen übereinstimmen oder wir ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt haben. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers den Auftrag vorbehaltlos ausführen.
- 1.2. Diese Bedingungen gelten gegenüber Privatpersonen, Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3. Bei Verträgen über die Herstellung von Werken gelten die Regelungen der VOB/B in ihrer jeweils neuesten Fassung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.
- 1.4. Sämtliche Vereinbarungen müssen schriftlich erfolgen.
- 1.5. Zum Zwecke der eigenen Kreditprüfung rufen wir ggf. Bonitäts- Informationen von der SCHUFA Holding AG, 65201 Wiesbaden ab.

2. Angebote /Angebotsunterlagen

- 2.1. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch uns. Die Schriftform ist auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt.
- 2.2. An den von uns erarbeiteten urheberrechtsfähigen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Dies gilt auch dann, wenn die Unterlagen an den Kunden – gleich aus welchem Anlass – ausgehändigt wurden. Sie sind auf Verlangen zurück zu gewähren und dürfen Dritten – ohne unsere schriftliche Zustimmung – nicht zugänglich gemacht werden. Vervielfältigungen und Nachahmungen sind nicht erlaubt.
- 2.3. Abweichungen von den in Prospekten, Katalogen, Preislisten und in anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen gemachten Angaben bleiben ausdrücklich vorbehalten, soweit diese technisch bedingt sind und die Funktion der angebotenen Ware und/oder Leistung nicht nachhaltig beeinträchtigen, es sei denn, die Angaben werden ausdrücklich in unserer Auftragsbestätigung als verbindlich bezeichnet.

3. Preise

- 3.1. Die vereinbarten Preise gelten ab Werk. Kosten für Lieferung und/oder Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Werden Änderungswünsche des Kunden berücksichtigt, so werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 3.2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder – erhöhungen, insbesondere aufgrund von Materialkosten, der Änderung von Rohstoffpreisen, Hilfsstoffpreisen, Löhnen und Gehältern, Frachten oder öffentlichen Abgaben, eintreten. Die Änderung der Kosten werden wir auf Verlangen nachweisen.
- 3.3. Ergibt sich für uns ein Mehraufwand, weil der Besteller seine Mitwirkungspflicht (siehe Ziffer 6.) nicht vertragsgemäß erfüllt oder vom Besteller beigestelltes Material ungeeignet oder fehlerhaft ist, oder die Vorgaben oder Bearbeitungsunterlagen des Bestellers von ihm nach Vertragsschluss geändert werden, oder wie sie unklar oder fehlerhaft sind oder aus anderen Gründen nicht oder nicht ohne Änderung oder Abklärungen umgesetzt werden können, hat uns der Besteller den Mehraufwand zusätzlich angemessen zu vergüten.
- 3.4. Sofern sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, enthalten unsere Preise nicht die gesetzliche Mehrwertsteuer. Sie wird in der geltenden gesetzlichen Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert in Rechnung gestellt und ausgewiesen.
- 3.5. Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1. Sofern sich aus den vertraglichen Vereinbarungen und unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, sind Zahlungen innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug berechnen wir Zinsen i.H.v. 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Zahlungen werden grundsätzlich mit der ältesten ausstehenden Forderung verrechnet.
- 4.2. Alle Zahlungen sind in EURO zu erbringen.
- 4.3. Wechsel und Schecks werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung sowie nur erfüllungshalber und unter Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Wechselspesen und Kosten sowie die Gefahr für die rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen zu Lasten des Bestellers.
- 4.4. Entstehen begründete Zweifel an der Zahlungsunfähigkeit des Bestellers oder wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt, so sind wir nach unserer Wahl berechtigt, vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurück zu treten bzw. Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen – insbesondere bei Zahlungsverzug – zu verlangen.

- 4.5 Unbeschadet sonstiger Rechte sind wir bei Zahlungsverzug berechtigt, bereits bestellte Lieferungen oder erteilte Aufträge bis zur vollständigen Begleichung aller Ansprüche zurück zu halten.
- 4.6 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur mit solchen Ansprüchen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt sind. Der Besteller ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, soweit es auf dem selben Vertragsverhältnis beruht.
- 4.7 Bei Vereinbarungen von Teillieferungen ist der Besteller zur Leistung von Vorauszahlungen in Höhe der jeweils erbrachten vertragsgemäßen Teilleistung.

5. Lieferfristen

- 5.1 Lieferfristen sind schriftlich zu vereinbaren. Der Beginn einer angegebenen Lieferfrist setzt die Klärung aller technischen und rechtlichen Fragen (z.B. Einholung einer Baugenehmigung) voraus. Für den Beginn der Lieferfrist ist weiter erforderlich, dass der Besteller sein Verpflichtungen und sonstigen Obliegenheiten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat.
- 5.2 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampfmaßnahmen, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbot, Rohstoff- und Energiemangel, Feuer, Verkehrssperren, Schlechtwetter und sonstige Umstände gleich, die wir nicht zu vertreten haben. Hierbei ist es unerheblich, ob sie bei uns, einem Vorlieferanten oder einem Unterlieferanten eintreten. Wird durch derartige Ereignisse die Lieferung unmöglich oder dauert das dadurch bedingte vorübergehende Leistungshindernis länger als vier Wochen an, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Der Besteller kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurück treten wollen oder innerhalb einer angemessenen Frist liefern werden. Erklären wir dies nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann der Besteller seinerseits hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils der Lieferung zurück treten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen.
- 5.3 Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so haften wir nur, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ein solches Verschulden unserer Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

6. Mitwirkungspflichten des Bestellers

Der Besteller ist verpflichtet, bei der Auftragsdurchführung in erforderlicher Weise mitzuwirken. Er hat uns vor allem rechtzeitig die erforderlichen Vorgaben zu machen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sowie an erforderlichen Abklärungen im Rahmen der Auftragsdurchführung konstruktiv mitzuwirken.

7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung, insbesondere die Gefahr einer Beeinträchtigung der Oberflächenqualität durch längere Lagerung der Waren im Freien geht auf den Besteller über, sobald wir ihm unsere Lieferbereitschaft angezeigt haben und der Besteller die von ihm erforderliche Mitwirkungshandlung nicht vornimmt.
- 7.2 Im übrigen geht die Gefahr auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand oder Teile des Liefergegenstandes das Werk verlassen haben. Dies gilt auch dann, wenn der Liefergegenstand zum Zwecke der Montage zwischengelagert wird.

8. Abnahme

- 8.1 Bei Montage und Aufstellung der Ware durch uns ist die Abnahme der Ware nach einer entsprechenden Fertigstellungsmeldung unverzüglich gemeinsam durchzuführen, wenn nichts Abweichendes vereinbart ist. Das Ergebnis der Abnahme ist schriftlich niederzulegen und von dem Kunden (bzw. dessen Vertreter) als auch von uns (bzw. unserem Vertreter) zu unterzeichnen.
- 8.1 Die Abnahme gilt bei einer Lieferung sowie bei einer Montage, Aufstellung und Fertigstellungsmeldung als erfolgt, wenn der Liefergegenstand an den Besteller geliefert bzw. montiert, aufgestellt und dessen Fertigstellung gemeldet worden ist und der Besteller
- den Liefergegenstand widerspruchlos verwendet oder
 - widerspruchlos die vereinbarte Vergütung zahlt oder
 - den Liefergegenstand innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung uns gegenüber als vertragswidrig in schriftlicher Form rügt, wobei zur Fristwahrung die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Rüge genügt.
- 8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne unser Verschulden, gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Zugang unserer Mitteilung der Liefer- bzw. Montagebereitschaft (allg. Abnahmebereitschaft) beim Besteller als erfolgt.

9. Haftung bei Mängeln

- 9.1 Garantien im Sinne von Haftungsverschärfungen oder der Übernahme besonderer Einstandspflichten werden von uns nicht übernommen, es sei denn, dass die Übernahme durch uns schriftlich erfolgt und hierbei der Begriff „Garantie“ ausdrücklich verwendet wird. Unberührt bleiben Garantien des Bestellers.
- 9.2 Wir sind nicht verpflichtet, den Liefergegenstand auf Mängel zu untersuchen.
- 9.3 Offensichtliche Mängel müssen uns innerhalb von zwei Wochen nach Ablieferung bzw. Montage, Aufstellung und Meldung der Fertigstellung schriftlich mitgeteilt werden, ansonsten ist der Besteller insoweit mit seinen Mängelrechten ausgeschlossen; zur Fristwahrung genügt die vom Besteller zu beweisende rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Bei nicht offensichtlichen Mängeln gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass uns der Mangel innerhalb von zwei Wochen ab Entdeckung schriftlich mitzuteilen ist. Die Vorschrift über die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gemäß § 377 HGB bleibt unberührt und geht vor, soweit ein Handelskauf vorliegt. Die Mängelanzeige hat auch in diesem Fall schriftlich zu erfolgen.
- 9.4 Bei Mängeln des Liefergegenstandes leisten wir zunächst Nacherfüllung nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) bzw. Herstellung eines neuen Liefergegenstandes (Neuherstellung). Für die Nacherfüllung ist uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.
- 9.5 Hat der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen (Selbstvornahme), so kann er dieses Recht nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei er uns sofort zu verständigen hat, oder im Falle unseres Verzugs mit der Nacherfüllung ausüben.
- 9.6 Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, haben wir insoweit nicht zu tragen, als sich diese dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- 9.7 Der Besteller hat – unbeschadet eines etwaigen Selbstvornahmerechts oder Schadenersatzanspruchs – im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Herabsetzung von Vergütung (Minderung), wenn wir eine uns gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lassen oder die Nacherfüllung dem Besteller unzumutbar ist oder sonst fehlschlägt.
- 9.8 Haften wir wegen Mängeln des Liefergegenstandes auf Schadenersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 10. Entsprechendes gilt für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Haben wir ein Beschaffungsrisiko für den Liefergegenstand übernommen, kommt allein aufgrund dieses Umstandes eine verschuldensunabhängige Haftung wegen eines Mangels nicht in Betracht.
- 9.9 Wir haften nicht für die Haltbarkeit, Geeignetheit oder Funktion des Liefergegenstandes, soweit dieser von uns nach den Vorgaben des Bestellers hergestellt oder bearbeitet worden ist. Soweit von uns zu beschaffendes Material nach den Vorgaben des Bestellers beschafft worden ist, beschränkt sich unsere Mängelhaftung insoweit auf die Übereinstimmung des Materials nach den Vorgaben des Bestellers und umfasst insbesondere nicht dessen Geeignetheit für den vorausgesetzten Zweck. Zur Untersuchung des Materials sind wir nicht verpflichtet.
- 9.10 Wir haften ferner nicht für Mängel, die durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung, ungeeignete, unsachgemäße oder bestimmungswidrige Verwendung des Liefergegenstandes oder besondere äußere Einflüsse, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, entstehen.
- 9.11 Wir haften nicht für unerhebliche Mängel.
- 9.12 Die Verjährungsfrist für die Rechte des Bestellers bei Mängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Montage, Aufstellung und Meldung der Fertigstellung. Dies gilt jedoch nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baustoff- und Bauwerk-mängel) und § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffanspruch des Unternehmers) längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen, in denen der Mangel von uns wegen einer übernommenen Garantie oder wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten oder von uns arglistig verschwiegen worden ist oder auf einer von uns zu vertretenden Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht oder zu einem von uns zu vertretenden Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geführt hat.
- 9.13 Die gesetzlichen Vorschriften über Ablaufhemmung (z.B. § 479 Abs. 2 BGB), Hemmung und Neubeginn der Verjährungsfristen bleiben unberührt.

10 Haftung auf Schadenersatz

- 10.1 Soweit eine Schadenersatzhaftung durch uns für Schäden, die nicht am Liefergegenstand oder am beigegebenen Material selbst entstanden sind, in Betracht kommt, haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund nur
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
 - bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht)
 - bei Verletzung einer von uns übernommenen Garantie, wenn der Schaden hierauf beruht,
 - bei einem Mangel, den wir arglistig verschwiegen haben, oder bei
 - einem Produktfehler, soweit wir nach dem Produkthaftungsgesetz haften. Im Übrigen ist unsere Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.
- 10.2 Soweit wir wegen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder wegen vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln unserer nicht-leitenden Angestellten (einfache Erfüllungsgehilfen) haften, ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse- und beschränkungen gelten nicht, soweit für Sachschäden unsere Haftpflichtversicherung eintrittspflichtig ist und auch tatsächlich Ersatz leistet.
- 10.4 Für Schadenersatzansprüche des Bestellers beträgt – aus welchem Rechtsgrund auch immer – die Verjährungsfrist 18 Monate. Es bleibt jedoch bei den gesetzlichen Verjährungsfristen, soweit wir wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, arglistigem Verschweigen eines Mangels, Verletzung einer übernommenen Garantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz haften. Für Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen Mängeln des Liefergegenstandes bleibt es bei der in Ziff. 9.12 geregelten Verjährungsfrist.
- 10.5 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10.6 Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Sie gelten ferner zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer sowie sonstigen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen hinsichtlich deren etwaigen persönlichen Haftung.

11. Auskünfte und Beratung

Die Beratung gehört nicht zu unserem Auftragsumfang, sofern nicht etwas anderen schriftlich vereinbart ist. Etwaige Auskünfte erfolgen daher nur unverbindlich und gefälligkeitshalber, so dass wir hierfür keine Haftung übernehmen können.

12. Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis unsere sämtlichen Forderungen aus dem Liefervertrag (z.B. Kaufpreis, Transportvergütung, Verzugszinsen, sonstiger Verzögerungsschaden) und auch unsere sonstigen bei Vertragsabschluss bestehenden Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Besteller voll ausgeglichen sind.
- 12.2 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, können wir die Herausgabe des Liefergegenstandes verlangen. Das bloße Herausgabeverlangen gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn wir haben dies schriftlich vereinbart. In der Pfändung der Sache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach der Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, wobei der Verwertungserlös auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen ist. Die Kosten der Herausgabe trägt der Besteller.
- 12.3 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 12.4 Der Besteller darf bis auf Widerruf den Liefergegenstand im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs weiterveräußern oder anderweitig verwenden (z.B. verarbeiten, verbinden, einbauen), jedoch nicht verpfänden oder zur Sicherheit übereignen. Diese Berechtigung entfällt ohne Weiteres, wenn der Besteller und gegenüber in Zahlungsverzug kommt oder seine Zahlungen einstellt oder wenn Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Ferner kann diese Berechtigung von uns widerrufen werden, wenn ein anderer sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- 12.5 Der Besteller tritt bereits jetzt alle seine Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder aus dessen anderweitiger Verwertung (z.B. Einbau zur Erbringung von Werkleistungen) oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstandes (z.B. aus Versicherung, unerlaubter Handlung, Erfüllungsverlangen des Insolvenzverwalters) gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich Umsatzsteuer), der sich auf dem Liefergeschäft zwischen uns und dem Besteller ergibt, sicherungshalber an uns ab. Bei mehreren Forderungen wird jede Forderung in dieser Höhe abgetreten. Die Abtretung erfasst auch den anerkannten Saldo eines Kontokorrents sowie im Falle der Insolvenz der Forderungsschuldners auch den „kausalen Saldo“, ferner – jeweils mit dem Rang vor dem Rest – das Recht auf Einräumung einer Sicherungshypothek gemäß § 648 BGB, die Sicherungshypothek selbst sowie sonstige Sicherungsrechte. Wir nehmen die Abtretung an.

- 12.6 Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seiner Zahlungspflicht gegenüber uns nachkommt und auch sonst kein Grund vorliegt, der zum Wegfall der Veräußerungsbefugnis gemäß Ziffer 12.4 führen oder uns zu deren Widerruf berechtigen würde. Auf Verlangen hat uns der Besteller die Schuldner und jeweilige Forderungshöhe mitzuteilen.
- 12.7 Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für uns vorgenommen, ohne dass für uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder zu einer einheitlichen neuen Sache verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache, im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten, umgebildeten, vermischten oder verbundenen Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Erfolgt die Vermischung / Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller uns entsprechend dem vorgenannten Wertverhältnis anteilig Miteigentum überträgt und das so entstandene Miteigentum für uns verwahrt. Unser Eigentumsvorbehalt setzt sich an unserem nach den vorgenannten Bestimmungen entstandenen Allein- oder Miteigentum fort. Die Bestimmungen dieser Ziffer 12 gelten hierfür entsprechend.
- 12.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert (Sicherungswert) unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

13. Erweitertes Pfandrecht

- 13.1 Mit der Übergabe des beizustellenden Materials erhalten wir vom Besteller wegen unserer Forderungen aus dem Liefer- bzw. Bearbeitungsvertrag und wegen unserer sonstigen zu diesem Zeitpunkt bestehenden Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Unter gesetzliches Pfand- und -Zurückbehaltungsrecht bleibt unberührt.

14. Übertragbarkeit des Auftrags

Uns steht das Recht zu, den erhaltenen Auftrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen oder Subunternehmer einzuschalten. Unsere Vertragspflichten bleiben in diesem Fall in vollem Umfang erhalten.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 15.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG) finden jedoch keine Anwendung.
- 15.2 Der Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche ist unser Werk in Coburg, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 15.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und unserer sonstigen Geschäftsverbindung mit dem Besteller ist unser Geschäftssitz ist Coburg, wenn der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir können in diesem Fall jedoch auch am allgemeinen Gerichtsstand des Bestellers Klage erheben.

16. Schlussbestimmungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien bereits jetzt, im Wege der Vereinbarung die unwirksame Bestimmung durch eine solche Klausel zu ersetzen, die dem am nächsten kommt, was die Parteien mit der bisherigen Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben.